

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Em und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Em.

Nr. 2

Diez, Dienstag den 4. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. V. I. 1448/11. 15. R. N. N.

Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. R. N. N.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich beschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. N. N. in § 26 unter VII genannten Gegenstände:

Klasse 30 Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,
Klasse 32 Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldespflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die königlich württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. N. N. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz, den 4. Januar 1916.

(7982)

Kommandant von
Coblenz und Ehrenbreitstein.

B. N. 464/1/15.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1915 beschlossen, bezüglich des Beginnes der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanehennen und der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dacke und wilde Enten es für das Jahr 1916 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden.
Sitz.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unberzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loop-Garne), und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;

Sim Nachstehenden hat "Garne" genannt.

2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
- alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
 - 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheinens behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

- diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
- diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:
 - Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,
 - Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümstoffen E. V.,
 - Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
 - Verband Elbsächsischer Wollwebereien E. V.,
 - Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,
 - Verband Deutscher Krümmen- und Wollplüschfabrikanten E. V.,
 - Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,
 - Verband Lausitzer und Schlesiener Orleanswebereien, Allgemeine Deutsche Zanellakonvention,
 - Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
 - Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,
 verkauft hat;
- die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
- 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
- die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

- diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswoolbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
- die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungs-erlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
- diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegschein.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheinens (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. V., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.

gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.

gez. von Wilsdorf

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium

gez. Kress von Kressenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium.

gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Coblenz, den 31. Dezember 1915.

**Kommandantur von
Coblenz und Ehrenbreitstein.**

J.-Nr. II. 12985.

Diez, den 3. Januar 1916.

**An die Herren Standesbeamten
der Landgemeinden.**

Betr.: Kriegstoterbefälle.

Die mit Verfügung vom 28. April d. Js., J.-Nr. II. 4249 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegstoterbefälle, die nicht durch Vermittlung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gerufen und mit wendender Post erwartet.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

**Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.**

Wiesbaden, den 23. Dezember 1915.

Bekanntmachung

I. 11325. Am 13. Dezember d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Wanderer Nr. 20“, Fabr.-Nr. 107878, schwarzer Rahmen, etwas nach unten gebogene Lenkstange mit schwarzen Handgriffen, Freilauf, vernickelte Felgen.

I. 11490. Am 17. Dezember d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Viktoria“, Fabr.-Nr. 276350, schwarzer Rahmen.

Im Nachforschung wird er sucht.

Der Polizei-Präsident.

F. B.
Weg.

Erledigung.

Das in dem Ausschreiben vom 14. Dezember 1915 unter I. 11200 aufgeführte Fahrrad Marke „Viktoria“, Fabr.-Nr. 315472 oder 315484 ist ermittelt.

Nichtamtlicher Teil.

Des Kaisers Dank an Falkenhahn.

W. B. Berlin, 31. Dez. Der Kaiser hat an den Chef des Generalstabs des Feldheeres folgendes Handschreiben gerichtet:

Großes Hauptquartier, den 31. Dezember 1915. Mein lieber General v. Falkenhahn! Ich will das Jahr

1915 nicht zu Ende gehen lassen, ohne noch einmal mit Dankbarkeit der großen militärischen Erfolge zu gedenken, die uns mit Gottes Hilfe in demselben beschieden gewesen sind. Im Westen die Winterchlacht in der Champagne, die siegreichen Kämpfe in Flandern, die große Herbstschlacht bei La Bassée und Arras, im Osten die durch die endgültige Befreiung Ostpreußens gekrönte Majurenschlacht, der Siegeszug in Polen und Kurland, der in Anlage und Durchführung gleich bewundernswerte Feldzug in Galizien und zum Schluß die glänzenden Operationen auf dem Balkan-Kriegsschauplatz, das alles sind, um nur die größten hervorzuheben, Leistungen, die in ihrer ganzen vollen Bedeutung zu würdigen erst einer spätern Geschichtsschreibung vorbehalten sein wird. Schon heute aber ist auszusprechen, daß neben der zähen Tapferkeit und dem Heldennut der Truppen, sowie ihrer mustergültigen, hervorragenden Führung der planvollen, tatkräftigen und vorausschauenden Arbeit der Obersten Heeresleitung das Verdienst hierfür gebührt. Unter Ihrer vorbildlichen, sichern Leitung hat der deutsche Generalstab seine oft erprobte Tüchtigkeit von neuem bewiesen und sich im alten Rufe bewährt. Ihnen und Ihren Mitarbeitern gilt daher heute im besondern mein Dank und meine höchste Anerkennung. Ich weiß deshalb auch, daß ich, wie ich mit dem deutschen Volke auch im kommenden Kriegsjahr der Umsicht und Tatkraft der Führer und der Tapferkeit unserer unergleichen Truppen mit ruhiger Zuversicht vertraue, so auch weiterhin auf Ihre Hilfe mich unbedingt verlassen und auf Ihre erprobte Einsicht bauen kann.

An den General der Infanterie und Chef des Generalstabs des Feldheeres v. Falkenhahn a la suite des 4. Garde-Regiments zu Fuß.

Handel und Gewerbe.

(Die Notlage des deutschen Hotelgewerbes. Der Internationale Hotelbesitzerverein hat im Namen seiner deutschen Mitglieder eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, in der auf die Notlage des deutschen Hotelgewerbes hingewiesen wird. Er bittet um eine staatliche Kredithilfe, die in ähnlicher Weise organisiert werden soll, wie sie schon in Oesterreich-Ungarn besteht. Schließlich soll nach den Wünschen des Vereins der Bundesrat durch eine Reichsstaatsverordnung bestimmen, daß die innerhalb des Deutschen Reichs erhobene Gewerbesteuer der Gemeinden, besonders aber solche örtlichen Steuern, die in Preußen auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden, während des Krieges den Hotelgewerbesteuerzahlern insoweit zu erlassen sind, als die veranlagten Beträge 20 Prozent vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts übersteigen. Der Reinertrag wäre zu ermitteln nach Abzug sämtlicher Unkosten sowie auch aller übrigen zur Erhebung gelangenden Steuern und Abgaben.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 29. Dez. (Zeni. Bln.) Die Bekanntmachung über die Ausprägung von eisernen Zehnpfennigstücken besagt: Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze Zehnpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von 10 Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Zehnpfennigstücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung: a) Die Zehnpfennigstücke aus Eisen werden zu 280 Stück aus einem Kilogramm ausgebracht. b) Sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „10“ die Umschrift „Deutsches Reich“ und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig“ in wagrechter Stellung, darunter die Jahreszahl, auf der andern Seite statt der Schnureinfassung einen Perlentreis. Die Zehnpfennigstücke aus Eisen sind spätestens zwei Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen.